

Tel-Direktwahl : 027 948 99 11
E-mail : kanzleidienste@visp.ch

Drittstaaten

Umwandlung B in C

Voraussetzungen

10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung, davon während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B

5 Jahre Aufenthalt in der Schweiz für folgende Ausnahmen:

- Ausnahme 1:* Ehepartner Schweizer/in
Ausnahme 2: Der ersteingereiste Ehepartner ist seit 5 Jahren im Besitz der Niederlassungsbewilligung C
Ausnahme 3: Staatsangehörigkeit USA
Ausnahme 4: Sehr gute Integration und Sprachkenntnis (muss beides nachgewiesen werden)
kein Anrecht, Entscheid SEM, siehe erforderliche Unterlagen vorzeitiges Gesuch

Erforderliche Unterlagen

- Antrag um eine Aufenthaltsbewilligung
- Aufenthaltsbewilligung B im Original
- Kopie gültiger Reisepass oder ID (Farbkopie in guter Qualität)
- Aktueller Arbeitsvertrag
- Kopien der letzten 3 Lohnblätter
- Anmeldebestätigung der besuchten Schule für Auszubildende oder Studenten
- Betreibungsregisterauszug (Betreibungsamt Visp ☎ 027 606 16 70) oder online: spf.apps.vs.ch
C-Bewilligung wird erteilt, wenn keine Betreibungen oder Verlustscheine in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag
C-Bewilligung wird erteilt, wenn eine oder mehrere Betreibungen mit einem Betrag von weniger als CHF 1'500.— (in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag)
- Bestätigung der Sozialhilfe mit Angabe der Dauer und des Gesamtbetrages der ausbezahlten Sozialhilfe
oder die Bestätigung, dass keine Sozialhilfe bezogen wurde.
Bestellung unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse:
dsw-bestaetigung@admin.vs.ch oder persönlich bei der Koordinationsstelle für soziale Leistungen, Av. de la Gare 23 in Sitten
C-Bewilligung wird erteilt, wenn keine Sozialhilfe in den letzten drei Jahren vor dem Antrag oder vollständige Rückzahlung der in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung gewährten Sozialhilfe.
- Der Schweizerische Strafregisterauszug muss nicht eingereicht werden. Die DBM führt eine systematische Überprüfung des Strafregisters durch.
C-Bewilligung wird erteilt, wenn die kumulierte(n) Strafe(n) nicht mehr als drei Monate beträgt/betragen.
C-Bewilligung wird erteilt, wenn die Strafen(n) zur Bewährung ausgesetzt oder teilbedingt verhängt wird/werden.
C-Bewilligung wird erteilt, wenn die Sanktion vollstreckt wurde oder die Probezeit abgelaufen ist.
- Falls keine Schweizer Schule besucht wurde (weniger als 3 Jahre Schulbesuch) oder die Muttersprache nicht Deutsch ist: Sprachdiplom einer von fide-anerkannten Sprachschule (www.fide-info.ch), wie z.B. fide Sprachnachweis, telc oder Goethe, im Niveau A2 mündlich und A1 schriftlich, fide-Prüfungszentrum Academia Languages in Visp <https://academia-languages.ch/pruefungszentrum/fide-test/> oder +41 58 440 90 30 und Forum Migration Oberwallis, Terbinerstrasse 3, 3930 Visp, Tel. 075 423 54 15 oder deutsch.visp@forum-migration.ch)*
- Gegebenenfalls, Bestätigung der Arbeitslosigkeit mit der Angabe der Eröffnung der Rahmenfrist, die Anzahl der zu beziehenden Taggelder, der Betrag der Taggelder und die Anzahl der verbleibenden Entschädigung
- Für Selbständigerwerbende: Kopie der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnungen
- Gebühr CHF 132.— Erwachsene / CHF 97.— Kinder



Vorzeitiges Gesuch

- obgenannte Unterlagen
- Integrationsbericht
- Falls keine Schweizer Schule besucht wurde (weniger als 3 Jahre Schulbesuch) oder die Muttersprache nicht Deutsch ist: Sprachdiplom einer von fide-anerkannten Sprachschule im Niveau B1 mündlich und A1 schriftlich
- Motivationsschreiben

